

63. 1. Wie sind die Thatbestandsmerkmale einer von dem Lehrer an seinem Schulkinde begangenen Körperverletzung gegenüber den in Bayern und insbesondere in Niederbayern über die Zuchtigungsbefugnis der Lehrer bestehenden Vorschriften durch thatsächliche Feststellung zu begründen?

2. Hat das Strafgericht zu prüfen, ob die Verletzung, welche den Lehrer zur Zuchtigung des Schulkindes veranlaßte, zu dieser berechtigte?

3. Genügt die Kenntnis des Lehrers von den Vorschriften über seine Zuchtigungsbefugnis zur Annahme, daß jene von ihm bei einer Zuchtigung wirklich überschritten wurden?

4. Schließt der Umstand, daß der Lehrer mittels einer Zuchtigung nur eine dem Schulzwecke dienende Bestrafung beabsichtigte, die Anwendung des Strafgesetzes bei Überschreitung der Zuchtigungsbefugnis aus?

5. Ist der Lehrer ausschließlich disziplinärer Ahndung zu unterstellen, wenn er seine Zuchtigungsbefugnis fahrlässiger Weise mißbraucht hat?

St.G.B. §§. 340. 223. 230. 232 Abs. 1.

Bayrische Amtsinstruktion für die Lokalschulinspektionen vom 15. September 1808 (Reg.-Bl. S. 2493).

Entschließung des bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 20. Mai 1815.

Entschließung des bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom

28. Mai 1863 und des bayerischen Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 8. Januar 1866.

Vgl. Bd. 2 Nr. 5 und oben Nr. 39.

I. Straffenat. Urt. v. 24. November 1881 g. St. Rep. 2677/81.

I. Landgericht Landshut.

Aus den Gründen:

Der von der Staatsanwaltschaft gegen das angefochtene Urteil auf Verletzung von Normen des Strafgesetzes gestützte Angriff ist begründet.

Die Anklage hat dem Angeklagten zur Last gelegt, daß er als Lehrer der Volksschule zu D. zweien seiner Schulkinder unter Überschreitung des ihm zustehenden Züchtigungsrechtes erhebliche Verletzungen zugefügt und auf diese Weise die durch §. 340 St.G.B.'s gedrohte Strafe vermerkt habe. Das Urteil hat angenommen, daß bezüglich der einen von den beiden, den Gegenstand der Anklage bildenden Handlungen und zwar bezüglich der Züchtigung der dreizehnjährigen S. nicht erwiesen sei, daß der Angeklagte einer Überschreitung der für die Aufrechthaltung des Schulzwanges nötigen Grenze der Züchtigung sich schuldig gemacht habe; bezüglich der weiteren unter Anklage gestellten Züchtigung des siebenundeinhalb Jahre alten Schulkindes St. wurde vom Gerichte ausgesprochen, daß der Angeklagte zwar das ihm zustehende Züchtigungsrecht überschritten, daß er es jedoch nur auf eine dem Schulzwecke dienende Züchtigung hierbei abgesehen und das Züchtigungsrecht nicht vorsätzlich, sondern nur in fahrlässiger Weise mißbraucht habe. Auf Grund dieser Erhebungen wurde der Angeklagte von der gegen ihn gerichteten Anklage freigesprochen.

Nach der Feststellung des Urteils hat der Angeklagte die S., weil sie ihre Hausaufgabe nicht schön genug geschrieben, mit einem etwa 60 cm langen, einen Kleinkinderfingerdicken Haselnußstecken etwa zehn Male über den Rücken und die rechte Hüfte geschlagen, so daß sie acht blutunterlaufene Striemen davontrug, die sie hinderten, 5 bis 6 Tage auf dem Rücken zu liegen. Ebenso ist festgestellt, daß der St. vom Angeklagten wegen Faulheit im Rechnen mit einem Haselnußstecken, dessen Länge und Dicke nicht angegeben wird, etwa 15 Male über den Rücken geschlagen worden ist, so daß erhebliche Kontusionen entstanden,

in deren Folge das Kind längere Zeit Schmerzen bei jeder Bewegung empfand und mehrere Tage nicht auf dem Rücken zu liegen vermochte.

Gegenüber diesen Feststellungen macht die Revision geltend, es sei der Angeklagte überhaupt nicht berechtigt gewesen, die Strafe zu diktieren und zu vollziehen, da nach der Verordnung vom 20. Mai 1815 (Döllinger, Verordnungsammlung Bd. 9 S. 1459) der Lokalschulinspektor die Strafe zu diktieren und der Schulpedell sie zu vollziehen habe. Als fernerer Beschwerdeggrund wird angeführt, es sei der Angeklagte keinesfalls befugt gewesen, deswegen, weil die Schrift des Mädchens nicht hinreichend schön befunden worden sei, oder wegen Faulheit des Knaben im Rechnen die Schulkinder mittels einer Rute oder eines Stäbchens zu züchtigen, da jene Verordnung eine solche Züchtigung nur zur Bestrafung größerer Vergehen, welche Bosheit des Herzens zum Grunde haben, sowie zur Bestrafung anhaltender, durch Anwendung aller übrigen zulässigen Mittel nicht gebesserter Faulheit gestatten. Die angezogene Vorschrift ist nicht in einer königlichen Verordnung, sondern in einer Entschliebung des Staatsministeriums des Innern vom 20. Mai 1815 enthalten und letzterer ist die Entschliebung des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 28. Mai 1863 (Z. M. V. S. 6) gefolgt, welche vom Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten als maßgebend durch Entschliebung vom 8. Januar 1866 (Ministerialblatt für Kirchen- und Schulangelegenheiten 1866 S. 12) bezeichnet und mit dieser zur Nachachtung veröffentlicht worden ist. Dieselbe hat ausgeführt, daß gemäß Artt. 234 bis 238 des bayerischen Strafgesetzbuchs vom 10. November 1861 nur die rechtswidrig zugefügte körperliche Mißhandlung als strafbar erscheine, sohin in allen Fällen erlaubter Züchtigung die Strafbarkeit insoweit ausgeschlossen sei, als durch die Art und den Erfolg der Züchtigung die Grenzen des Züchtigungsrechtes nicht überschritten seien. Zum Belege dafür, daß den Schullehrern das aus dem Erziehungsrechte entspringende Recht zur körperlichen Züchtigung ihrer Schulkinder zustehe, wird auf die Ministerialentschliebung vom 20. Mai 1815 Bezug genommen, welche sich hinsichtlich der Anerkennung des Züchtigungsrechtes auf Art. 205 T. I. des damals geltenden Strafgesetzbuchs vom Jahre 1813 als gesetzliche Grundlage zu stützen vermochte und in den hierzu als Erläuterungsquelle vom Gesetzgeber erklärten „Anmerkungen zum Strafgesetzbuche“ die Erzieher unter diejenigen gerechnet vorfand, welchen ein Züchtigungs-

recht zukomme. Der Ministerialerlaß vom 28. Mai 1863 bezeichnete es nun, „nachdem die Grenzen des Züchtigungsrechtes gesetzlich nicht festgestellt“ seien, als eine in jedem einzelnen Falle sich für die Gerichte aufwerfende Aufgabe, „auf dem Grunde der gegebenen Thatsachen die Frage zu entscheiden, ob die Grenzen eines aus dem Erziehungsrechte sich ableitenden maßvollen und vernünftigen Züchtigungsrechtes eingehalten“ seien, „oder ob unter Überschreitung dieser Grenzen eine strafbare Körperverletzung“ gegeben sei. Hiernach ist für die Entscheidung jener Frage keineswegs ausschließliches Gewicht auf die Einhaltung der in der Ministerialentschließung vom 20. Mai 1815 getroffenen besonderen Bestimmungen gelegt worden. Es hat hierauf die zur Aufsicht über die Volksschulen nach §. 38 der Königlichen Verordnung vom 17. Dezember 1825, die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betreffend, berufene Regierung von Niederbayern Vollzugsanordnung getroffen und unter dem 7. Mai 1872 die bereits am 10. Januar 1866 an eine einzelne Lokalkommission ergangene Anordnung für alle Lokalschulbehörden und das gesamte Lehrpersonal des Kreises als maßgebend veröffentlicht (Kreisamtsblatt für Niederbayern 1872 S. 847). Diese Weisung bestimmt, daß die körperliche Züchtigung als Schulstrafe nicht ausgeschlossen sei, daß hinsichtlich deren Anwendung jedoch der Schullehrer, welcher sonst unmittelbar die Disziplin handhabe, an die Entscheidung des Lokalschulinspektors gebunden und jedes Übermaß der Strafe untersagt sei, daß schwerere Strafen vom Lokalschulinspektor zu erkennen und in seiner Gegenwart zu vollziehen seien, während in geringeren und gewöhnlichen Straffällen der Lehrer an die ihm vom Lokalschulinspektor erteilte Vollmacht sich zu halten habe, sodasß jener zum Vollzuge selbst des geringsten Grades einer erlaubten körperlichen Züchtigung ohne Genehmigung bezw. Vollmacht des Lokalschulinspektors nicht zuständig sei. Diesem letzteren wird aufgegeben, nur in zulässigen Fällen auf körperliche Züchtigung zu erkennen, auch hierbei mit Schonung zu verfahren, jedes Übermaß, welches möglicherweise einen nachteiligen Einfluß auf die Gesundheit der Schüler üben könnte, zu vermeiden und die etwa dem Lehrpersonale erteilte Vollmacht jedenfalls auf die äußersten und ganz bestimmten Grenzen zu beschränken. Diese Vollzugsweisung schließt sich an die in Geltung stehende Amtsinstruktion für die Lokalschulinspektionen vom 15. September 1808 (Regierungs-

blatt S. 2493) an, welche im §. 17 fordert, daß von den Inspektionen die dem Schullehrer unmittelbar obliegende Schulzucht mit dem gehörigen Ernste und gleichwohl mit der erforderlichen Milde geübt werde.

Die Strafkammer hat diese Weisungen der Verwaltungsbehörden bei der Prüfung, ob dem Angeklagten eine Überschreitung des Züchtigungsrechtes zur Last falle, nicht berücksichtigt. Es ist nur festgestellt worden, daß der Pfarrer des Ortes als der Vorstand der Lokalschulinspektion dem Angeklagten Haselnußstecken zum Zwecke der Züchtigung unbotmäßiger Kinder geliefert habe. Hieraus ist die Berechtigung des Letzteren abgeleitet, sich des Haselnußsteckens zur Züchtigung zu bedienen. Das erkennende Gericht hat aber weder erhoben, in welcher Art dem Lehrer vom Vorgesetzten gestattet worden war, die Züchtigung zu vollziehen — es erblickt vielmehr ohne Angabe eines hierzu berechtigenden Grundes in dem Rücken des Mädchens und Knaben einen zum Züchtigen bestimmten Körperteil —, noch ist festgestellt worden, bis zu welcher äußersten Grenze des Maßes der Züchtigung vorgegangen werden durfte. Es ist auch nicht festgestellt worden, ob die Züchtigungen mit einem der vom Lokalschulinspektor gelieferten Haselnußstecken vorgenommen worden sind. Die erteilten Züchtigungen sind ebenso wenig von dem Gesichtspunkte gewürdigt, ob die versetzten Schläge nach der Festigkeit, mit der sie geführt worden sein müssen, um die festgestellten Folgen zu erzeugen, mit der Einhaltung eines maßvollen und vernünftigen Züchtigungsrechtes als im Einklange stehend in Betracht kommen können. Die Entscheidungsgründe des Urteils bemerken lediglich, daß keine Züchtigung ohne Schmerzregung gehandhabt werden könne, sie ziehen aber nicht in Erwägung, ob durch den Grad der, nach der Feststellung blutunterlaufene Geschwulst und erhebliche Kontusionen verursachenden Schläge Eingriffe in den körperlichen Zustand der Kinder stattfanden, welche als die Gesundheit derselben beeinträchtigend oder wenigstens möglicherweise benachteiligend anzusehen seien. Selbst das Gutachten des Gerichtsarztes, welcher in der Erteilung der Hiebe auf den Rücken der Schulkinder nach der Bemerkung des Urteils eine Überschreitung der zulässigen Züchtigung erkannte, wird deshalb, als nicht maßgebend, unbeachtet gelassen, weil die Überschreitung des Züchtigungsrechtes keine technische, sondern eine Rechtsfrage sei. Die Anführung der Revision, daß nach dem abgegebenen Gutachten des Gerichtsarztes

die dem St., einem schwächlichen, in der Entwicklung stark zurückgebliebenen Kinde, zugefügten Schläge so nachdrücklich gewesen seien, daß sie selbst für einen Erwachsenen eine vierzehntägige Arbeitsunfähigkeit nach sich gezogen haben würden, kann, weil sie keinen Anhalt in den Feststellungen des Urteils findet, vom Revisionsgerichte nicht weiter berücksichtigt werden. Auch darin kann der Revision nicht beigetreten werden, daß von dem Gerichte zu prüfen wäre, ob die als Verfehlungen vom Lehrer aufgefaßten, bereits bezeichneten mangelhaften Leistungen der Schulkinder bei Lösung ihrer Schulaufgaben an sich die Handhabung des Züchtigungsrechtes zu rechtfertigen vermöchten, da die Nichtigkeit der Anwendung der die Züchtigung zulassenden Schulvorschrift auf den einzelnen Fall der Verfehlung der gewissenhaften Beurteilung der Schulorgane als anheimgestellt zu erachten ist. Es folgt auch nicht von selbst, wie die Revision aufstellt, daß, weil der Angeklagte die ihn verpflichtenden Vorschriften als Lehrer kenne oder kennen müsse, sofort schon erhelle, daß derselbe die bestimmten Züchtigungen wissentlich unberechtigt vorgenommen habe, es bedarf vielmehr besonderer Feststellung des erkennenden Gerichtes, ob bei den einzelnen Züchtigungsakten der Angeklagte sich bewußt gewesen, daß er die durch jene Vorschriften vorgezeichneten Grenzen des Züchtigungsrechtes überschreite.

Indem das Urteil ausspricht, es sei nicht erwiesen, daß der Angeklagte die für Aufrechthaltung des Schulzwanges nötige Grenze der Züchtigung durch deren Anwendung bei der S. überschritten habe, hat es teils unterlassen, Thatumstände festzustellen, welche einzig erkennen lassen würden, ob die Beurteilung von richtigem Gesichtspunkte angegangen ist, teils hat es die zu berücksichtigenden, auch gegenüber dem Reichsstrafgesetzbuche zutreffenden Vorschriften der Verwaltungsbehörden selbst verkannt. Es entbehrt daher die Freisprechung des Angeklagten von der die S. betreffenden Anklage hinsichtlich des als nicht gegeben erachteten Thatbestandsmerkmals der Widerrechtlichkeit der erforderlichen tatsächlichen Grundlage.

Bezüglich der wegen Körperverletzung des St. erhobenen Anklage hat das angefochtene Urteil entschieden, daß der Angeklagte das ihm zustehende Züchtigungsrecht überschritten hat, ohne des Näheren zu begründen, inwiefern dies der Fall gewesen sei. Es hat indessen für erwiesen erklärt, daß der Angeklagte nicht eine Mißhandlung beabsichtigt, sondern mit der Züchtigung nur den Schulzweck verfolgt habe. Des-

halb wurde angenommen, daß es sich nur um einen „fahrlässigen Mißbrauch des Züchtigungsrechtes“ handle, welcher ausschließlich der disziplinären Ahndung anheimgestellt sei und die Freisprechung von der erhobenen Anklage rechtfertige. Bei diesen Erwägungen ist die Strafkammer von irriger Rechtsansicht geleitet gewesen.

Hat der Angeklagte bei Züchtigung des St. das ihm zustehende Recht der Züchtigung überschritten und würde in der Feststellung, daß von Seiten des Angeklagten fahrlässig gehandelt wurde, haben ausgesprochen werden sollen, daß der Angeklagte bei der Züchtigung sich der Überschreitung nicht bewußt gewesen sei, was festzustellen unterlassen wurde, sowie daß diese letztere aus den durch die Züchtigung verursachten Folgen für die Gesundheit des Gezüchtigten sich ergebe, so würde hieraus nicht folgen, daß Freisprechung des Angeklagten einzutreten hätte, sondern es würde das erkennende Gericht zu erwägen gehabt haben, um die Anklage nach dem Ergebnisse der Verhandlung zufolge der Vorschrift des §. 263 St.P.D. zu erschöpfen, ob den Angeklagten eine Schuld fahrlässiger Körperverletzung gemäß §. 230 St.G.B.'s treffe, und ob vermöge der Verpflichtung des Lehrers, die Grenzen eines maßvollen und vernünftigen Züchtigungsrechtes einzuhalten, sowie bei jeder Züchtigung mit Schonung und Vermeidung jedes Übermaßes zu verfahren, die Körperverletzung nach §. 232 Abs. 1 St.G.B.'s mit Übertretung einer Amts- oder Berufspflicht begangen und ohne Antrag auf Verfolgung zu bestrafen sei. Diese Strafe könnte durch die Zulässigkeit einer disziplinären Einschreitung gegen den Angeklagten wegen der nämlichen Handlung nicht ausgeschlossen sein. Demgemäß ist auch die Freisprechung des letzteren von der weiteren Anklage nicht gerechtfertigt.